

Mitteilung des Senats

Viertes Gesetz zur Änderung des Bremischen Sondervermögensgesetzes

**Mitteilung des Senats
an die Bürgerschaft (Landtag)
vom 16. Dezember 2025**

Der Senat überreicht der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf des Gesetzes „Viertes Gesetz zur Änderung des Bremischen Gesetzes für Eigenbetriebe und sonstige Sondervermögen des Landes und der Stadtgemeinden“ mit der Bitte um Beschlussfassung noch in der nächsten Sitzung in der 1. + 2. Lesung.

Der Gesetzentwurf dient der Umsetzung eines Änderungsbedarfes, der seit dem Inkraft-Treten des Gesetzes besteht.

Es bestehen keine finanziellen Auswirkungen des der Bürgerschaft zur Beschlussfassung zugeleiteten Gesetzentwurfs.

Der Gesetzentwurf mit Begründung ist als Anlage beigefügt.

Anlage(n):
Gesetz mit Begründung

Beschlussempfehlung:

Die Bürgerschaft (Landtag) beschließt das Vierte Gesetz zur Änderung des Bremischen Sondervermögensgesetzes.

Anlage(n):
1. ANLAGE Änderung Gesetz Eigenbetriebe mit Begründung

**Viertes Gesetz
zur Änderung des Bremischen Sondervermögensgesetzes**

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

**Artikel 1
Änderung des Bremischen Sondervermögensgesetzes**

Das Bremische Sondervermögensgesetz vom 24. November 2009 (Brem. GBI. S. 505), das zuletzt durch das Gesetz von 29. März 2022 (Brem. GBI. S. 225) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Nach § 10 Absatz 1 Satz 2 wird der folgende Satz eingefügt:

„Ist außer dem zuständigen Senatsmitglied auch seine Vertreterin oder sein Vertreter im Amt verhindert, so soll das dienstälteste anwesende Betriebsauschussmitglied die Sitzung leiten.“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

zum Entwurf des Dritten Gesetzes zur Änderung des Bremischen Gesetzes für Eigenbetriebe und sonstige Sondervermögen des Landes und der Stadtgemeinden (BremSVG)

A. Allgemeines

Die vorgenommene Ergänzung der bisherigen Regelung des Bremischen Gesetzes für Eigenbetriebe und sonstige Sondervermögen ist aufgrund einer Regelungslücke notwendig, um die Arbeitsfähigkeit der Betriebsausschüsse von Eigenbetrieben im Fall der gleichzeitigen Verhinderung des zuständigen Senatsmitglieds und seiner Vertreterin oder seines Vertreters im Amt nach § 10 Abs. 1 Satz 3 BremSVG sicherzustellen.

B. Einzelbegründung:

Zu Artikel 1:

Die Sitzungsleitung von Betriebsausschüssen in den Eigenbetrieben ist gesetzlich dem zuständigen Senatsmitglied und bei Verhinderung dessen Vertreterin oder dessen Vertreter im Amt zugewiesen (§ 10 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 BremSVG).

Im Falle der Verhinderung sowohl des zuständigen Senatsmitglieds als auch dessen Vertreterin oder dessen Vertreter im Amt ist keine Zuweisung der Sitzleitung geregelt.

Um diese Regelungslücke zu schließen, wird dem dienstältesten anwesenden Betriebsausschussmitglied die Sitzungsleitung zugewiesen (vgl. § 10 Absatz 1 Satz 3 Neuregelung).

Damit ist die Sitzungsleitung der Betriebsausschüsse in den Eigenbetrieben auch im Falle der Verhinderung der zuständigen Senatsmitglieder als auch deren Vertreterinnen oder deren Vertreter im Amt sichergestellt.

Zu Artikel 2

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.